

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHC Mobility GmbH für den Verkauf gebrauchter Fahrzeuge (Stand: 07.2021)

1) Vertragsschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

- 1) Der Kaufvertrag kommt mit Vollzug der Unterschriftsleistung durch den Käufer einerseits sowie des Vertreters der MHC Mobility GmbH andererseits auf dem von diesem ausgefertigten Vertragsformular zustande. Einer zusätzlichen Annahmeerklärung seitens der MHC Mobility GmbH bedarf es nicht.
- 2) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MHC Mobility GmbH.
- 3) Der Käufer hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bei der MHC Mobility GmbH eingegangen ist.
- 4) Die MHC Mobility GmbH hat den Vertrag erfüllt, wenn sie das Kraftfahrzeug ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Kraftfahrzeug übernommen hat.

2) Zahlung

- 1) Mangels abweichender Vereinbarung sind Rechnungen der MHC Mobility GmbH sofort ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 2) Gegen Ansprüche der MHC Mobility GmbH kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers von der MHC Mobility GmbH unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel gegen diese vorliegt.
- 3) Zahlungen können mit schuldbeitreibender Wirkung nur bei der MHC Mobility GmbH auf deren Bankkonto geleistet werden.

3) Lieferung und Lieferverzug

- 1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich niederzulegen. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.
- 2) Der Käufer kann 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die MHC Mobility GmbH auffordern, zu liefern. Nach Ablauf von drei Werktagen seit dem Zugang der Aufforderung kommt die MHC Mobility GmbH in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der MHC Mobility GmbH auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, muss er der MHC Mobility GmbH nach Ablauf der 10-Tages-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der MHC Mobility GmbH, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie nur mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die MHC Mobility GmbH haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 3) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die MHC Mobility GmbH bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 3.2. Satz 3 - 6 dieser Geschäftsbedingungen.
- 4) Höhere Gewalt, Streiks oder bei der MHC Mobility GmbH eintretende Betriebsstörungen, welche diese ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffer 1.- 3. genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Etwaige anderweitig bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4) Abnahme

- 1) Abnahmeort ist der Sitz der MHC Mobility GmbH.
- 2) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann die MHC Mobility GmbH von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 3) Der Käufer hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei der Übernahme zu rügen.
- 4) Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Käufer über.
- 5) Im Fall des Annahmeverzuges durch den Käufer steht der MHC Mobility GmbH eine pauschalierte Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Netto-Kaufpreises für die ihr aus dem Verzug entstehenden Unkosten zu, sofern die MHC Mobility GmbH nicht einen höheren Schaden nachweist.

5) Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der MHC Mobility GmbH aufgrund des Kaufvertrages ihr Eigentum.
- 2) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen der MHC Mobility GmbH gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller diesbezüglichen Forderungen.
- 3) Auf Verlangen des Käufers ist die MHC Mobility GmbH zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.
- 4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verbleibt der Typenschein in die Gewahrsame der MHC Mobility GmbH.
- 5) Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die MHC Mobility GmbH vom Kaufvertrag zurücktreten.
- 6) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

6) Gewährleistung

- 1) Etwaige Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer. Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf des jeweiligen Kraftfahrzeuges unter Ausschluss der Gewährleistung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit oder zwecks deren Aufnahme handelt. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- 2)
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer der MHC Mobility GmbH unverzüglich anzuzeigen.
 - b) Im Wege der Nacherfüllung ggf. ersetzte Teile des Kraftfahrzeuges werden Eigentum der MHC Mobility GmbH.
 - c) Für die im Rahmen der Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für den Kaufgegenstand Gewährleistungsansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen, sofern die Gewährleistung der MHC Mobility GmbH nicht ausgeschlossen ist.

7) Pflichten des Käufers bei Export

- 1) Wenn der Käufer mit dem Kaufgegenstand eine der unter den nachfolgenden Ziff. (1), (2), (3) aufgezählten Maßnahmen beabsichtigt, um das Produkt mit einem Bestimmungsort außerhalb der EU-Länder, Schweiz, Norwegen, Liechtenstein, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt zu verbringen, hat der Käufer die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen und Vorschriften zu beachten und einzuhalten, insbesondere die notwendigen Ausfuhrnachweise zu führen:

- (1) Export
- (2) Weiterverkauf im Ausland
- (3) Lieferung an Nichtansässige oder Nutzung durch Nichtansässige.

Die unter Abs. 1 genannten Pflichten gelten entsprechend für die einschlägigen ausländischen exportbezogenen Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der US-Exportverwaltungs-vorschriften, die die Durchführung der unter Abs. 1 genannten Maßnahmen berühren.

8) Haftung

- 1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet die MHC Mobility GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die MHC Mobility GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- 3) Für Schäden haftet die MHC Mobility GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der MHC Mobility GmbH ist aber jedenfalls mit der Höhe des Kaufpreises beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die MHC Mobility GmbH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der MHC Mobility GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 4) Die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die MHC Mobility GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die MHC Mobility GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur dann zurücktreten, wenn die MHC Mobility GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 6) Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale gegenüber der MHC Mobility GmbH vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

9) Gerichtsstand

- 1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist der Sitz der MHC Mobility GmbH in Wien. Die MHC Mobility GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 2) Dies gilt gleichermaßen, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10) Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sonstigen vereinheitlichten internationalen Rechts.

11) Gerichtsstand

- 1) Sämtliche Vereinbarungen im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Abweichungen vom Inhalt dieser Bedingungen.
- 2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch die Vertragspartner möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

12) Datenschutzklausel

- 1) Die MHC Mobility GmbH verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten und auch ihre Mitarbeiter und Vertragspartner nachweislich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.
- 2) Die MHC Mobility GmbH ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung Daten, die auch personenbezogen sein können, des Käufers sowie der das Kraftfahrzeug verwendenden Mitarbeiter des Käufers zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenberatung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) EU-Datenschutz-Grundverordnung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Zum Zwecke der Refinanzierung des Leasingvertrages ist auch die Übermittlung der Daten des Käufers an ein Refinanzierungsinstitut gestattet. Die Daten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu 11 Jahre nach Ende des Vertrages gespeichert.
- 3) Der Käufer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die MHC Mobility GmbH.
- 4) Die MHC Mobility GmbH hat ein berechtigtes Interesse an einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, um dem Käufer zukünftig optimierte Angebote zu unterbreiten. Dieser Verarbeitung kann der Käufer jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an den Datenschutzbeauftragten der MHC Mobility GmbH zu richten.
- 5) Ferner kann der Käufer seine Rechte gem. Art. 12 ff EU-Datenschutz- Grundverordnung beim Datenschutzbeauftragten der MHC Mobility GmbH geltend machen. Dies sind besonders die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail: datenschutz@mhcmobility.at erreichbar.